

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Dr. Philip Bittner
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0006-INT/2024
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Brigita Rakar

TELEFON (+43-1) 249 59 -4217

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL brigita.rakar@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 17.10.2024

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Sanktionengesetz 2024 erlassen wird, das Sanktionengesetz 2024, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Devisengesetz 2004, das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden (FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024) – Geschäftszahl: 2024-0.282.381

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in Verbindung mit dem gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein FM-GwG-Anpassungsgesetz zur **Setzung eines robusten Regulierungs- und Aufsichtsrahmens im Finanzmarkt-Geldwäschebereich im Einklang mit internationalen und europäischen Vorgaben** unterstützen wir ausdrücklich.

Ein solcher Rechtsrahmen ist Grundvoraussetzung für den sauberen Finanzplatz Österreich und damit für ein weit geteiltes Kernanliegen der FMA. Zur Sicherstellung der Erhaltung dieser Voraussetzung sind gesetzliche Anpassungen des FM-GwG und des Sanktionenrechts dringend erforderlich. Ohne diese Anpassungen ist **im Lichte der derzeit stattfindenden FATF-Prüfung Österreichs mit einem wesentlichen Reputationsschaden der Republik zu rechnen**, mit einer gravierenden Lücke im Bereich der Geldwäscheaufsicht von Krypto-Assets und der potenziellen Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Betreffend die Modalitäten der vorliegenden legislativen Vorschläge ist zu betonen, dass eine **gemeinsame Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zusammen mit dem** zeitgleich in Begutachtung befindlichen Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein **FM-GwG-Anpassungsgesetz** von elementarer Bedeutung ist. Diese beiden Gesetzesentwürfe wurden ursprünglich als Einheit konzipiert und sind thematisch eng miteinander verwoben. Die inhaltliche Verflechtung kommt beispielsweise in den Querverweisen der Erläuternden Bemerkungen sowie im Bereich der Aufgabenübertragung an die FMA im Sanktionenbereich zum Ausdruck: Im Zuge der Übernahme der im FM-GwG speziell geregelten Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen am Finanzmarkt, grundsätzlich im FATF-PrüfungsanpassungsG geregelt, soll mit dem FM-GwG-AnpassungsG der allgemeine Bundesbeitrag zur laufenden Finanzierung der FMA angepasst werden. Es ist daher wesentlich, dass diese beiden als Einheit konzipierten Gesetzesentwürfe auch zeitgleich verabschiedet werden.

Zu **Artikel 1 und Artikel 2 § 17 und 18** des Begutachtungsentwurfes (**Verwaltungsstrafbestimmungen**) erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Da sich die Freiheitsstrafdrohung nur in Artikel 1 § 17 Abs. 2 (nicht aber in Artikel 1 § 17 Abs. 2 oder in Artikel 2 § 17 Abs. 1 und Abs. 2) findet, wird angeregt, diese Strafdrohung aus Gründen der Konsistenz zu streichen.

Betreffend Artikel 1 § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 4, und Artikel 2 § 18 Abs. 5 wird angemerkt, dass die Verjährungsfristen an jene im Entwurf des FM-GwG anzupassen sind, sodass die Verfolgungsverjährungsfrist nach sechs Jahren und die Strafbarkeitsverjährungsfrist nach acht Jahren endet, sowie eine entsprechende Hemmung der Strafbarkeitsverjährungsfrist während der Zeit eines Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht vorzusehen ist. Siehe dazu die Stellungnahme der FMA zum Ministerialentwurf betreffend das FM-GwG-Anpassungsgesetz (FMA-GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2024, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/fma/fma-stellungnahmen/>).

Die Umsetzung der geplanten Gesetzesinitiativen ist zur Vermeidung eines europäischen Vertragsverletzungsverfahrens, zur Umsetzung zentraler FATF-Empfehlungen sowie zur vollständigen Sicherstellung der Geldwäschebeaufsichtigung von Kryptowerte-Dienstleistern bis zum 30. Dezember 2024 unerlässlich.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/354>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

elektronisch gefertigt

